

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	57 (1984)
Heft:	12
Rubrik:	Neuerungen OKK ab 1.1.1985

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neuerungen OKK ab 1. 1. 1985

Die 7 Neuerungen im Telegrammstil: Ausführliche Vorstellung in der Januarnummer

1. Reglemente und Vorschriften, neu erlassen auf 1. 1. 1985:

- 1.1. Revision 1981–1985 des VR, Regl. 51.3/I
- 1.2. Tankstellenverzeichnis VTS, Regl. 51.3/II
- 1.3. Verzeichnis der Truppenunterkünfte, VTU, Regl. 51.3/VI
- 1.4. Verzeichnis der permanenten Zivil-Telefon-Anschlüsse VZT, Regl. 51.3/VII
- 1.5. Dossier für den Rechnungsführer TRUBU, Regl. 51.3/X
- 1.6. Weisungen OKK für CARGO DOMIZIL (Stückgutverkehr)
- 1.7. Preisliste OKK für den Armeeproviant
- 1.8. Preisliste für Militärspeisen

2. Die unter Punkt 1 aufgeführten Unterlagen des OKK werden noch vor Weihnachten 1984 an alle Kriegskommissäre, Kommissariatsoffiziere und Quartiermeister zugestellt mit dem Hinweis auf Weiterleitung an die unterstellten Rechnungsführer.

3. Armeeproviant

- 3.1. Im Sortiment Armeeproviant sind keine Änderungen eingetreten.
- 3.2. Hingegen mussten die Preise für Armeeproviant an die Teuerung angepasst werden.
- 3.3. Der Konsum der (ursprünglich gewünschten) «Roten Bohnenkonserven» ist stark zurückgegangen. Rezepte folgen in der Januarnummer, das OKK erhofft eine Umsatzbelebung!

4. Betriebsstoffe

Die Gruppe für Rüstungsdienste und das OKK prüfen die Einführung des bleifreien Benzin bei der Armee. Dies aufgrund der vom Bundesrat beschlossenen Sofortmassnahmen gegen Luftverschmutzung und Waldsterben.

5. Transporte

Ab 1. 1. 1985 heisst bei der SBB: CARGO DOMIZIL – auch für die Armee. Die Weisungen des OKK zum Stückgutverkehr erscheinen in der Januarnummer, zugleich müssen (wieder einmal) neue Frachtbriefe verwendet werden. (Versehen mit dem Aufdruck «Cargo Domizil» oder «Cargo Rapid»)

6. Rechnungswesen

Der Versuch TRUBU geht weiter, es gibt aber ab 1. 1. 85 folgende Änderungen (Auszug)

- 6.1. Erhöhung des Höchstbetrages beim Vorschussmandatheft
- 6.2. Kontenplan in bezug auf Billetvergütung bei Bewilligung für die Benützung von privaten Motorfahrzeugen mit Kilometer-Entschädigung
- 6.3. Globale Eintragungen bei der Verpflegungsabrechnung
- 6.4. Musterbeleg zum Dienstkassa-Buch
- 6.5. Das Dossier 51.3/X muss neu bei der EDMZ angefordert werden

7. Anhang zum Verwaltungsreglement (Auszug aus den Neuerungen)

- 7.1. Für Privatzimmer kann neu Fr. 9.60 anstelle Fr. 7.– bezahlt werden, für Hotelzimmer Fr. 16.– anstelle Fr. 12.– (VRA 23)
- 7.2. Die Logisentschädigung beträgt neu Fr. 18.– anstelle Fr. 14.– (betrifft Abs 1 Bst a von VRA 31) beziehungsweise Fr. 16.– anstelle von bisher Fr. 12.– (betrifft Abs 1 Bst b von VRA 31)